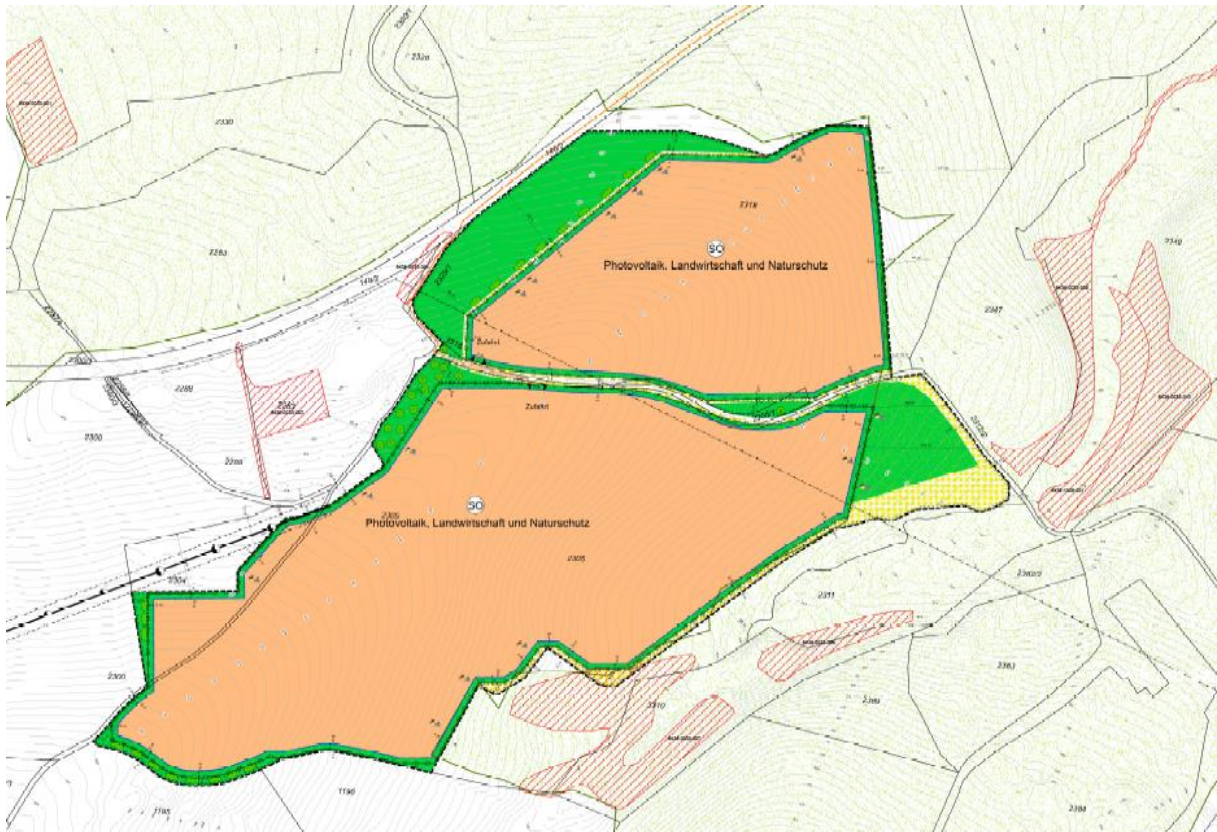


Anlage

Maßnahmen und Pflegekonzept der Ausgleichs- und Grünflächen, sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Forsthof“



Markt Luhe-Wildenaу

Rathausplatz 1

92706 Luhe-Wildenaу

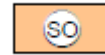
Inhalt

1.	Als Sondergebiet bzw. private Grünflächen festgesetzte Flächen	4
1.1	Zielkonzeption der Maßnahme	4
1.2	Maßnahmen zur Erreichung des Zielzustands	4
1.3	Restriktionen	4
2.	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (ökologische Ausgleichsflächen)	4
2.1	Extensivgrünland	4
2.1.1	Zielkonzeption der Maßnahme	4
2.1.2	Maßnahmen zur Erreichung des Zielzustands	4
2.1.3	Restriktionen	5
2.2	Artenreiche Säume	5
2.2.1	Zielkonzeption der Maßnahme	5
2.2.2	Maßnahmen zur Erreichung des Zielzustands	5
2.2.3	Restriktionen	5
3.	Anpflanzungen und Eingrünung	5
3.1	Zielkonzeption der Maßnahme	5
3.2	Maßnahmen zur Erreichung des Zielzustandes	6
3.3	Restriktionen	6
4.	Streuobstbäume	6
4.1	Zielkonzeption der Maßnahme	6
4.2	Maßnahmen zur Erreichung des Zielzustands	6
4.3	Restriktionen	6
5.	Artenreiche Säume (außerhalb ökologischer Ausgleichsflächen)	6
6.	Strukturanreichernde Maßnahmen	7
7.	Beweidungskonzept	7
8.	Monitoring	7
9.	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG	8
9.1	Fledermäuse	8
9.2	Feldlerche	8

1. Als Sondergebiet bzw. private Grünflächen festgesetzte Flächen



Private Grünflächen



Sondergebiet für Photovoltaik, Landwirtschaft und Naturschutz

1.1 Zielkonzeption der Maßnahme

Auf den als Sondergebiet, bzw. als private Grünflächen festgesetzten Flächen ist extensives Grünland zu entwickeln.

1.2 Maßnahmen zur Erreichung des Zielzustands

Die Flächen sind mittels Ansaat bzw. Nachsaat mit regionalem Saatgut der Region 19, mit einem hohen Kräuteranteil, herzustellen. Alternativ kann Saatgut aus geeigneten Spenderflächen aus Heudrusch verwendet werden. Die Flächen sind mittels Schafbeweidung (siehe Punkt 6 Beweidungskonzept) zu pflegen. Als Pflegeergänzung, bzw. zur Beseitigung von Brandlasten ist Mahd zulässig. Sollte die maschinelle Mahd zum Einsatz kommen ist das Mahdgut abzutransportieren. Sofern nicht zur Beseitigung einer möglichen Brandlast oder Verschattung ein früherer Schnitzeitpunkt notwendig ist, hat der erste Schnitt nicht vor dem 15.06. eines jeden Jahres unter den unter Punkt 1.3 genannten Bedingungen zu erfolgen. Um eine Aushagerung der Flächen zu erreichen sind die Flächen, beim Einsatz von maschineller Mahd, in den ersten drei Jahren der Maßnahme, 2x jährlich zu pflegen.

1.3 Restriktionen

Pestizid- und Düngemiteleinsetz ist nicht gestattet.

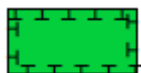
Der Einsatz von Saugmähern ist ausgeschlossen.

Sollte die maschinelle Pflege zum Einsatz kommen ist Mulchen nicht gestattet.

2. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (ökologische Ausgleichsflächen)

Auf den zeichnerisch als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Flächen ist nach der Übergabe aus der landwirtschaftlichen Vornutzung folgende Zielzustände zu entwickeln.

2.1 Extensivgrünland



Extensivgrünland

2.1.1 Zielkonzeption der Maßnahme

Auf den als Extensivgrünland festgesetzten Flächen ist extensives Grünland zu entwickeln.

2.1.2 Maßnahmen zur Erreichung des Zielzustands

Die Flächen sind mittels Ansaat bzw. Nachsaat mit regionalem Saatgut der Region 19, mit einem hohen Kräuteranteil herzustellen. Alternativ kann Saatgut aus geeigneten Spenderflächen aus Heudrusch

verwendet werden. Die Herstellung hat unter Berücksichtigung der vorherrschenden Vegetationsperiode zeitgleich mit dem Eingriff zu erfolgen Die Flächen sind mittels Schafbeweidung (siehe Punkt 6 Beweidungskonzept) zu pflegen. Als Pflegeergänzung, bzw. zur Beseitigung von Brandlasten ist Mahd zulässig. Sollte die maschinelle Mahd zum Einsatz kommen ist das Mahdgut abzutransportieren. Der erste Schnitt hat nicht vor dem 01.07. eines jeden Jahres unter den unter Punkt 2.3 genannten Bedingungen zu erfolgen.

2.1.3 Restriktionen

Pestizid- und Düngemiteleinsetz ist nicht gestattet.

Der Einsatz von Saugmähern ist ausgeschlossen.

Sollte die maschinelle Pflege zum Einsatz kommen ist Mulchen nicht gestattet.

2.2 Artenreiche Säume



Artenreiche Säume

2.2.1 Zielkonzeption der Maßnahme

Auf den zeichnerisch als artenreiche Säume (innerhalb der ökologischen Ausgleichsflächen) festgesetzten Flächen sind artenreiche Säume zu entwickeln.

2.2.2 Maßnahmen zur Erreichung des Zielzustands

Es ist zertifiziertes Wildpflanzensaatgut mit Herkunftsnachweis (VWW-Regiosaaten® oder RegioZert®) zu verwenden. Alternativ kann mittels Mähgutübertragung von geeigneten Spenderflächen oder Saatgut aus Heudrusch angesät werden. Die Herstellung hat unter Berücksichtigung der vorherrschenden Vegetationsperiode zeitgleich mit dem Eingriff zu erfolgen

2.2.3 Restriktionen

Pestizid- und Düngemiteleinsetz ist nicht gestattet.

Sollten Pflegemaßnahmen notwendig werden, so hat der erste Schnitt nicht vor dem 01.08. eines jeden Jahres stattzufinden.

3. Anpflanzungen und Eingrünung



Anpflanzung Sträucher

3.1 Zielkonzeption der Maßnahme

Zur Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild bzw. zu dessen Strukturanreicherung sind im Bereich der zeichnerisch festgesetzten Bereiche Gehölze zu pflanzen.

3.2 Maßnahmen zur Erreichung des Zielzustandes

Die Anpflanzung hat unter Verwendung von gebietseigenem Pflanzgut gemäß den zeichnerischen Festsetzungen spätestens in der auf die Errichtung der Photovoltaikanlage folgenden Pflanzperiode zu erfolgen, wobei vom festgesetzten Standort geringfügig abgewichen werden kann. Sträucher sind auf mindestens 40 Prozent der festgesetzten Fläche in einem Pflanzraster von 1,5 m x 1,5 m zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind zu pflegen.

3.3 Restriktionen

Ein Rückschnitt bzw. auf Stock setzen hat nicht zwischen dem 01. März und dem 30. September eines jeden Jahres zu erfolgen.

4. Streuobstbäume



Anpflanzung Streuobstbäume

4.1 Zielkonzeption der Maßnahme

Auf den festgesetzten Standorten sind Streuobstbestände zu entwickeln. Auf den darunterliegenden Flächen ist analog zu Punkt 2. Extensivgrünland zu entwickeln.

4.2 Maßnahmen zur Erreichung des Zielzustands

Die Anpflanzung hat unter Verwendung von gebietseigenen Sorten in der auf die Errichtung der Anlage folgenden Pflanzperiode zu erfolgen. Geringfügige Abweichungen vom Standort sind zulässig. Es sind Obstbaum-Hochstämme der Mindestqualität 3x verpflanzt und eine Auswahl verschiedener (bevorzugt alter) Arten zu verwenden. Ausgefallene Pflanzen sind zu ersetzen. Die Bäume sind in einem Abstand von 12-15m zu pflanzen. Junge Bäume sind durch Stützpfähle zu verankern, die einen Abstand von 60cm zum Stamm aufzuweisen haben.

4.3 Restriktionen

Pestizid- und Düngemiteleinsetz ist nicht gestattet.

Ein Kronenschluss der Bäume ist zu vermeiden.

5. Artenreiche Säume (außerhalb ökologischer Ausgleichsflächen)

Für die artenreichen Säumen außerhalb der als ökologischen Ausgleichsflächen (T-Linie) festgesetzten Flächen gelten die gleichen Festsetzungen wie für diese innerhalb der ökologischen Ausgleichsflächen (T-Linie).

6. Strukturanreichernde Maßnahmen



Strukturanreichernde Maßnahmen

An den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen sind strukturanreichernde Maßnahmen wie Totholz- und Lesesteinhaufen, die zu einer Vergrößerung des Habitatangebots führen und in Verbindung mit einer sinnvollen Biotopvernetzung zum Tragen kommen, umzusetzen. Abweichungen des genauen Standorts sind zulässig.

7. Beweidungskonzept

Die als Sondergebiets-, private Grün- und ökologischen Ausgleichsflächen sind mittels Schafbeweidung zu pflegen. Eine Beweidung wird durch den Vorhabenträger ausdrücklich angestrebt. Es besteht bereits ein Rahmenvertrag mit einem Schäfer, der auch den Solarpark Forsthof beweidet wird. Alternativ ist Mahd unter den o.g. Einschränkungen zulässig.

Das Beweidungskonzept basiert auf den allgemeinen Grundsätzen der naturschutznahen Beweidung. Hierbei sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmittel auf der Fläche
- Die Dauerpflege erfolgt durch extensive Beweidung ohne Zufütterung auf der Fläche. Führt die Beweidungsform zur gleichmäßigen Reduktion des Aufwuchses, sollten aus faunistischer Sicht jedes Jahr 10 bis 40 Prozent der Fläche nicht beweidet werden (System jährlich wechselnder Brachen).
- Bei der Standweide ist die Besatzdichte je nach Aufwuchs auf maximal 1,0 GVE pro Hektar zu beschränken.
- Die Nutzung als Umtriebsweide ist bevorzugt umzusetzen. Die einzelnen Flächen sind jeweils zwei bis drei Mal jährlich mit einem Abstand von 10 Wochen zu beweidet. Zudem ist bei der Umtriebsweide eine jährliche Änderung der zeitlichen Nutzungsfolge (insbesondere der Erstnutzung) und Dauer auf den Koppeln zu verwirklichen.
- Sollte die Beweidung nicht ausreichen, um eine Verschattung der Module zu vermeiden, bedarf es der Nachpflege durch den Schäfer mit Maschineneinsatz. Hierbei gelten die o.g. Vorgaben.

8. Monitoring

Die Wirksamkeit der genannten Maßnahmen soll mit Hilfe des nachfolgend beschriebenen Monitorings überwacht werden.

1. Die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen ist nach einem Zeitraum von 5 Jahren zu überprüfen. Sollten sich insbesondere bezüglich der Eingrünung nicht die gewünschte Wirkung einstellen, sind mögliche Mängel zu beheben.
2. Ebenso ist nach einem Zeitraum von 5 Jahren der tatsächliche Entwicklungszustand der geplanten extensiven Wiesen- und Pflanzflächen aufgenommen und dokumentiert werden. Hierbei ist festzustellen inwieweit erreichter und geplanter Entwicklungszustand differenzieren. Mangel sind zu beheben.

9. Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG

9.1 Fledermäuse

- Zur Vermeidung von Störungen ist eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung auszuschließen.
- Um eine Störung der Fledermäuse bei der Nahrungssuche zu vermeiden, ist eine betriebsbedingte Beleuchtung auszuschließen und die baubedingte Beleuchtung auf unvermeidbare Nacharbeiten zu beschränken.

9.2 Feldlerche

- Durchführung der Baufeldräumung noch vor Beginn der Vogelbrutzeit, also vor Anfang März oder unmittelbar im Anschluss einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahme. Bei verzögertem Baubeginn während der Brutperiode sind Vergrämuungsmaßnahmen (Regelmäßige Beunruhigung der Fläche z.B. durch Aufstellen von Flutterband oder landwirtschaftliche Bearbeitung) zu ergreifen. Ansonsten muss über eine Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung geprüft werden, ob sich dort Nistgelegenheiten von Vögeln befinden.